

99014002035000, 99014004035000, 99014007035000,  
99014006035000

Heruntergeladen am 02.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/3462/L100042>

| Modul                     | Sachverhalt                                                                                                                                               |
|---------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Leistungsschlüssel        | 99014002035000, 99014004035000, 99014007035000,<br>99014006035000                                                                                         |
| Leistungsbezeichnung I    |                                                                                                                                                           |
| Leistungsbezeichnung II   | Amtliche Beglaubigung; Einholung bei der Gemeinde<br>oder Verwaltungsgemeinschaft                                                                         |
| Typisierung               | 2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune:<br>Vollzug                                                                                                 |
| Quellredaktion            | Bayern                                                                                                                                                    |
| Freigabestatus Katalog    | unbestimmter Freigabestatus                                                                                                                               |
| Freigabestatus Bibliothek | unbestimmter Freigabestatus                                                                                                                               |
| Begriffe im Kontext       | Abschlusszeugnis beglaubigen, amtlich beglaubigen,<br>amtliche Beglaubigung, beglaubigen amtlich,<br>Schulzeugnis beglaubigen, Zeugnis beglaubigen lassen |
| Leistungstyp              |                                                                                                                                                           |
| Leistungsgruppierung      |                                                                                                                                                           |
| Verrichtungskennung       |                                                                                                                                                           |
| SDG-Informationsbereich   |                                                                                                                                                           |

| Modul                         | Sachverhalt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|-------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Lagen Portalverbund           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Einheitlicher Ansprechpartner |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Fachlich freigegeben am       | 22.02.2025                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Fachlich freigegeben durch    | Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| Handlungsgrundlage            | <a href="https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwVfG-33">https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwVfG-33</a><br><a href="https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwVfG-33">https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwVfG-33</a><br><a href="https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwVfG-34">https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwVfG-34</a><br><a href="https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwVfG-34">https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwVfG-34</a><br><a href="https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayZustV-70">https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayZustV-70</a><br><a href="https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayZustV-70">https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayZustV-70</a> |
| Teaser                        | Als bürgernächste Stellen sind insbesondere die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften grundsätzlich dazu befugt, Abschriften und Unterschriften amtlich zu beglaubigen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Volltext                      | <p>Mit der Beglaubigung von Dokumenten wird amtlich bestätigt, dass eine Kopie (Abschrift) inhaltlich mit der Originalvorlage (Urschrift) identisch ist.</p> <p>Mit der Beglaubigung von Unterschriften wird die Echtheit einer Unterschrift oder eines Handzeichens amtlich bestätigt.</p> <p>#### Beglaubigung von Dokumenten</p> <p>Sie können schriftliche oder elektronische Dokumente nur amtlich beglaubigen lassen, die von einer deutschen Behörde ausgestellt worden sind oder die zur Vorlage bei einer anderen deutschen Behörde benötigt werden. Der Beglaubigungsvermerk wird auf der Kopie oder dem elektronischen Dokument angebracht.</p>                                                                                                                                                                             |

**Modul**
**Sachverhalt**

Sie können persönlich zur Behörde gehen oder sich von jemandem vertreten lassen, dem Sie eine schriftliche Vollmacht erteilt haben.

### #### Unterschriftsbeglaubigung

\*\*

Mit der amtlichen Beglaubigung einer Unterschrift wird bestätigt, dass Sie selbst die Unterschrift unter einem zugehörigen Text geleistet haben. Es werden Unterschriften auf Schriftstücken beglaubigt, die bei einer deutschen Behörde vorgelegt werden müssen oder aufgrund einer Rechtsvorschrift bei einer sonstigen Stelle vorzulegen sind. Unterschriften und Handzeichen müssen i.d.R. in Gegenwart des beglaubigenden Bediensteten vollzogen oder anerkannt werden.

Der Behörde ist ein Personalausweis oder Reisepass und das Schriftstück vorzulegen, auf dem die Unterschrift geleistet werden soll oder geleistet wurde. Dann muss das Schriftstück in Gegenwart des Bediensteten unterschrieben oder die Unterschrift anerkannt werden. Anschließend wird ein Beglaubigungsvermerk angebracht.

\*\*

**Erforderliche Unterlagen**

- Personalausweis oder Reisepass
- bei Beglaubigung eines Dokuments: Urschrift (Originaldokument)
- bei Beglaubigung einer Unterschrift: Schriftstück

**Voraussetzungen**
**Kosten**

Amtliche Beglaubigungen sind grundsätzlich kostenpflichtig.

**Verfahrensablauf**
**Bearbeitungsdauer**
**Frist**
**weiterführende**

## Modul

## Sachverhalt

### Informationen

#### Hinweise

§ 129 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sieht für bestimmte schriftliche Erklärungen eine "öffentliche Beglaubigung" vor (z.B. für die beim Grundbuchamt nach § 29 der Grundbuchordnung einzureichenden Unterlagen). In diesen Fällen ist regelmäßig die Vornahme einer öffentlichen Beglaubigung durch den Notar erforderlich. Eine amtliche Beglaubigung durch die Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft genügt hierfür nicht. Auch in anderen Fällen gelten spezialgesetzliche Regelungen. So ist etwa die Erteilung beglaubigter Abschriften aus amtlichen Registern häufig der registerführenden Behörde vorbehalten:

- Personenstandsurkunden werden nicht beglaubigt. Geburts-, Ehe-, Lebenspartnerschafts- und Sterbeurkunden sowie beglaubigte Ausdrücke aus den jeweiligen Personenstandsregistern werden nur vom Standesamt ausgestellt (siehe "Verwandte Themen" - "Personenstandsurkunde; Beantragung").
- Ausdrücke aus dem Vereinsregister oder dem Grundbuch können nur vom jeweiligen Amtsgericht beglaubigt werden.

Die Echtheit von öffentlichen Urkunden, die im Ausland verwendet werden sollen und von Gerichten, Landesbehörden oder Kommunen ausgestellt worden sind, kann durch Legalisation oder Erteilung einer Apostille bescheinigt werden (siehe unter "Verwandte Themen"). Eine amtliche Beglaubigung reicht für die Verwendung im Ausland regelmäßig nicht aus.

#### Rechtsbehelf

Bei ablehnender Entscheidung, wenn damit zugleich über das Bestehen eines Beglaubigungsanspruchs entschieden wird: je nach betroffenem Rechtsgebiet fakultatives Widerspruchsverfahren oder verwaltungsgerichtliche Klage; im Übrigen verwaltungsgerichtliche Klage

#### Kurztext

#### Ansprechpunkt

| Modul             | Sachverhalt                |
|-------------------|----------------------------|
| Zuständige Stelle |                            |
| Formulare         |                            |
| Ursprungsportal   | BayernPortal, BayernPortal |